

"Ein Täter, der durch den systematischen Aufbau bzw. die planmäßige Leitung einer Gruppe eine intensive staatsfeindliche Tätigkeit gegen die DDR verantwortlich organisiert, gefährdet in der Regel immer die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung in einem so hohen Maße, daß die Voraussetzungen des § 110 Ziff. 1 StGB erfüllt sind." 1)

### 3. Die Begehung von Verbrechen im Verteidigungszustand

(§ 110 Ziff. 2) begründet gleichfalls einen besonders schweren Fall.

Unter Beachtung des Artikels 52 der Verfassung der DDR beinhaltet der von der Volkskammer bzw. im Dringlichkeitsfalle vom Staatsrat zu beschließende Verteidigungszustand die höchste Form erhöhter Gefährdung unserer Republik, so daß die Verbrechen Hochverrat, Spionage, landesverräterischer Treubruch, Terror, Diversion und Sabotage - sofern sie in diesem Zustand begangen werden - besonders schwere Fälle darstellen.

### 4. § 110 Ziff. 3 StGB ist gegeben, wenn durch ein Staatsverbrechen (§§ 96, 97, 99 (2), 101, 102, 103, 104 StGB) der Tod eines Menschen verursacht oder das Leben einer größeren Anzahl von Menschen gefährdet wurde.

Insbesondere Terror- und Diversionsverbrechen sind in nicht wenigen Fällen mit der Verursachung des Todes eines Menschen oder der Gefährdung des Lebens einer größeren Anzahl von Menschen verbunden. Daraus entsteht für die Strafrechtspflegeorgane im Hinblick auf die Beweisführung zu diesen qualifizierenden Tatumsständen vor allem die Aufgabe, gemäß § 110 Ziff. 3 StGB zu prüfen und ggf. nachzuweisen, daß der Tod eines Menschen durch die entsprechende staatsverbrecherische Handlung schuldhaft verursacht wurde oder daß eine derartige Handlung das Leben einer größeren Anzahl von Menschen gefährdet hat. Mit besonderer Gründlichkeit ist bei derartigen Fällen u.a. stets der Kausalzusammenhang zwischen dem began-

1) Urteil des OG vom 9\* 1. 1969, UMSt 27/68